

Luzern, 1. Juli 2025

## **STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 267**

Nummer: P 267  
Eröffnet: 16.09.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 01.07.2025 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 813

### **Postulat Ursprung Jasmin und Mit. über die Erhöhung der Rückerstattungen der nicht einbringbaren Krankenkassenprämien**

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, wie die Rückerstattungen der nicht einbringbaren Krankenkassenprämien erhöht werden können und konkrete Massnahmen diesbezüglich vorzuschlagen.

Es bestehen heute bereits griffige Sanktionsmöglichkeiten von zahlungsunwilligen Versicherten. Gemäss Artikel 64a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherungen (SR 832.10; [KVG](#)) ist säumigen Versicherten nach entsprechender Zahlungsaufforderung die Betreibung anzuheben. Nach Artikel 64a Absatz 6 KVG können Personen die Krankenversicherung nicht wechseln, solange ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebungskosten nicht vollständig bezahlt sind.

Im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs nach Artikel 64a Absatz 7<sup>ter</sup> KVG tauschen Kantone und Krankenversicherer die notwendigen Informationen zu offenen Forderungen betreffend Prämien und Kostenbeteiligungen der sozialen Krankenversicherung, laufenden Betreibungsverfahren und Verlustscheinen aus, so dass die involvierten Stellen des Kantons die Versicherten auch in Zukunft gezielt kontaktieren können. Die Krankenversicherer sind demnach gesetzlich verpflichtet, pro Schuldner oder Schuldnerin den Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die zur Ausstellung des Verlustscheines oder des gleichwertigen Rechtstitels geführt haben, den kantonalen Behörden bekannt zu geben (vgl. Artikel 64a Absatz 3 KVG und § 5 Absatz 3 Bst. a Einführungsgesetz zum KVG). Der Kanton begleicht bei Vorliegen eines Verlustscheines 85 Prozent der unbeglichenen Forderung im Interesse der Krankenversicherer (Art. 64a Abs. 5 KVG). Dennoch bleiben die Versicherer weiterhin verantwortlich für das Inkasso der ausstehenden Prämien. Auch haben diese ein wichtiges Interesse, dass nebst dem vom Kanton übernommenen Teil der betriebenen Forderungen, auch die restlichen 15% der offenen Forderungen beglichen werden.

Die Liste sämiger Prämienzahlenden (LSP) ist eine weitere Massnahme, die mehrere Kantone eingesetzt haben. Seit November 2024 ist diese im Kanton Luzern sistiert. Das Ergebnis der

Vernehmlassung zur Botschaft über die Aufhebung der LSP zeigte ein klares Bild: Die Stellungnahmen unterstützten grossmehrheitlich die Aufhebung der LSP (27 von 29 der eingegangenen Stellungnahmen).

Eine Zusammenstellung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren zeigte, dass die Verlustscheine pro Einwohnerin und Einwohner im Kanton Luzern zwar unterdurchschnittlich sind. Die GDK hält fest, dass die Höhe der Verlustscheine von verschiedenen Parametern (bspw. der Soziodemografie oder des Arbeitsmarkts) abhängig ist. Entsprechend gibt es auch mehrere Kantone, die über keine LSP verfügen und niedrigere durchschnittliche Verlustscheinausgaben pro Einwohnerin und Einwohner haben. Auch konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Zahlungsmoral von zahlungsunwilligen Personen durch die LSP verbessert wurde.

Der vorliegende Prüfauftrag für weitere Massnahmen würde Personalressourcen (20%) während der Konzept- und mehrjährigen Pilotphase binden. Die Kosten für die Pilotphase sind abhängig vom Inhalt und Umfang der neuen Massnahme.

Aufgrund der existierenden griffigen Sanktionsmöglichkeiten und der politischen Beratung im Rahmen der Aufhebung der LSP empfiehlt unser Rat jedoch das Postulat aufgrund Erfüllung abzulehnen. Nichts desto trotz wird unser Rat die Entwicklung der ausstehenden Prämienzahlungen weiterhin mit grosser Aufmerksamkeit verfolgen.